



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

Sibendes Capitl. Von dem sechsten Sacrament/ der Priesterweyh.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834



Sibendes Capitel.

Von dem sechsten Sacrament / der Priesterweyhe.

Erster Absatz.

Von der Natur dieses Sacraments.

I.

Was bey diesem Sacrament soll aufgelegt werden

Es wird gehandelt von Krafft des Namens / vnd wie die Weyhe ein Sacrament sey.

Den heiligen Ordnungen / vnd ihren herlichen Ceremonien.

Den Graden des Priestertumbs insonderheit.

Gestalt vnd Gelegenheit deren / so geweyhet werden sollen.

Andern Anmerkungen dieses Sacraments.

II.

Wie nöthig diß Sacrament sey.

Dieweil die Menschen auß natürlichem Sichte vnd Vernunft erkennen / daß man GOTZ ehren muß / darauß folget / daß in einer jeden Gemeind / etliche Vorsteher seyn solten / die den GOTTS-Dienst versorgen / deren Gewalt etwas Geißlicher wäre.

Do 3

III.

I II.

Was diß für ein geistlicher Gewalt sey.
 Vnd ist diser Gewalt himmlisch/ vnd übertriffet
 alle Englische Krafft/ hat auch seinen Ursprung nit
 von dem Mosaischen Priesterthumb / sonder von
 Christo dem HErrn/der nit ein Aaronischer Priester
 ist/ sondern nach Weiß vnd Ordnung Melchisedechs.
 Dann eben Christus/ der den höchsten Ge-
 walt hat Gnad aufzuteilen/ vnd die Sünden zu
 vergeben/ denselben Gewalt hat er auch seiner Kir-
 chen hingelassen/der gleichwol an seinen Kräfften ge-
 mässiget/ vnd an die Sacrament gebunden ist. Sol-
 chen Gewalt aber zu üben vnd zuverweisen/ seynd son-
 dere Kirchendiener verordnet/ vnd mit herzlich Cer-
 mony darzu geweyhet worden: vnd solche Weyhe/
 wird das Sacrament der Weyhe/ oder die heilige
 Ordnung genant.

I V.

Wie vilerley diser Gewalt sey.
 Diser Gewalt ist zwenerley. Ordinis, so auff die
 Weyhe folget. Jurisdictionis, so den Menschen
 recht mässig vnd gewaltsamb macht zuverrichten /
 was er sonst seiner Weyhe halber vermöglich war.

V.

Was der Gewalt sene/ Ordinis genant.
 Der Gewalt Ordinis, gehört vnd gereicht an den
 wahren Leib Christi vnser HErrn/ in dem hochhei-
 ligen Sacrament des Altars. Da wir aber Ordini-
 nis, oder der Ordnung Krafft vnd Eigenschaft an-
 merken wollen/ so ist sie ein Anschickung zwischen sol-
 chen hohen vnd nidern Dingen/ die dermassen vnder
 eine

einander Handreichung thut. Weil dann in diesem Kirchendienst vil Ständ vnd allerley Verwaltung/ die aber allesambr auff sondere Weis außgetheilet vnd geordnet seyn/ darumb wird diß Sacrament reche vnd billich ein Ordnung genant.

VI.

Ob die heilige Ordnung vnder die andere Sacrament der Catholischen Kirchen zu zehlen sey.

Daß die Weyhe ein Sacrament sey/ wird erwisen mit göttlicher Schrift / dem Trientischen Concily / gemeiner Form dadurch die Priester von den Bischöffen geweyhet werden.

VII.

Was die göttlich Schrift hievon sage.

Das kan aber mit vilen Sprüchen der heiligen Schrift erwisen werden/ deren die fürnehmlichsten vnd wichtigsten seynd/ die bey S. Joanne vnd Mattheo gefunden werden: Dann da spricht der H. Erz. Wie mich der Vatter hat gesandt/ also sand ich euch auch. Nemmet hin den heiligen Geist/ deren Sünd ihr verzeihen werdet/ denen werden sie verzeihen: vnd denen ihr die Sünd werd behalten/ denen seynd sie behalten. Vnd abermal: Warlich sag ich euch: Alles/ was ihr binden werdet auff Erden/ das wird gebunden seyn auch im Himmel: vnd alles / was ihr werdet aufflösen auff Erden/ das wird auffgelöst seyn auch im Himmel.

VIII.

Was die Meynung des Trientischen Concilien hievon sey.

Daß aber die heilige Ordnung ein Sacrament sey/ das hat das heilig Concilium zu Trient der Ur-

Do 4 sachers

sachen für gut erkant/ die hiedor zu mehrmalen ist
vermelt vnd angezeigt worden. Dann dieweil ein
Sacrament eines heiligen Dings ein Zeichen ist/ vnd
aber was äusserlich bey diser Consecration vnd Wey-
he reichicht/ Gnad vnd Gewalt bedeutet/ die den ge-
weichten gegeben werden/ so ist/ klar/ vnd folget
stracks daher/ das Ordo oder Ordnung/ eigentlich
vnd mit Wahrheit ein Sacrament genant werde.

IV.

Welches die Form dieses Sacraments sey.

Derohalben wer zu einem Priester geweiht wird/
dem reichet der Bischoff einen Kelch mit Wein vnd
Wasser/ vnd dabey die Paten mit Brodt/ vnd spricht:
Nimb hin/ vnd hab Gewalt zu opffern / ic. We-
welchen Worten hat die Kirch allemal lehren wollen/
wann ermelde Materi gereicht wird/ so werd alsdann
dem Priester hiemit Gewalt geben/ das Sacrament
des Altars vnd Consecrieren/ vnd werd seiner Seel
ein Sacramentalisch Zeichen eingebildet/ an welchem
Gewalt auch Genad gehenckt sey/ damit ein solches
Ampt von der geweihten Person gebürlich vnd or-
dentlich gehandelt werd/ das der Apostel mit diesen
Worten erleutert: Ich ermahne dich/ das du auf-
werckst die Gnad Gottes/ die in dir ist/ durch das
Auflegen meiner Hand.

X.

Von dem Gewalt Jurisdiction.

Aber der Gewalt Jurisdictionis steht ganz in dem
geistlichen Leib Christi. Dann darzu gehört/ das
man das Christlich Volck Handhab/ regiere/ vnd zu
der ewigen Himmel-Freud richte vnd anweise.

An

Anderer Absatz.

Von den heiligen Weyhungen / oder
Ordnung / vnd derselben herzlichem
Ceremonien.

I.

Wavon man die Ordines anheben soll.

Man muß aber anheben von der ersten Tonsur /
davon angezeigt werden soll / sie sey ein Vorbea-
reitung / die folgende Weyhe vnd Ordnung darauß
zu empfangen. Dann wie die Leuth zu der Tauff durch
die Exorcismos oder Beschwörung / zum Ehestand
aber / durch die Sponsalia vnd ersten Handstreich be-
reitet werden: also auch / wann sie durch den Haar-
schnitt ihres Hauptes **Q**dt geweyhet seynd / so wird
ihnen hiemit zu diesem Sacrament ein sonderer Ein-
gang gemacht. Dann dazumal wird angezeigt / wie-
der muß gestalt seyn / welcher vmb die Weyhe anhält.
Vnd das **W**örlein Clericus, das den Geistlichen
Personen damals zum ersten wird aufgelegt / ist da-
her genommen vnd auffkommen / daß der Clericus
oder die geistlich Person alsdann anhebe / den **H**errn
für sein Erbtheil zu haben. Vnd wiewol dasselb alle
Glaubigen in gemein angeht / daß sie nemlich **Q**dt
in ihrem Erbtheil haben / dennoch muß es denen
fürnemlich gebühren / die sich zum Dienst **Q**dt
haben weyhen vnd heiligen lassen.

II.

Wie diese Tonsur oder Haarabschnitt geschehe.

Es werden aber die Haupthaar in Gestalt einer
Cronen abgeschnitten / die sie zu allerzeit behalten müß-
sen.

D o r

sen

fen / vnnnd wie höher einer nach seinem Grad vnnnd Stand erhebt / je weiter muß auch die Kund seines Cron vmb sich greiffen.

III.

Ursprung diser Cron / vnd was sie bedeute.

Vnd daß solches von den Apostlen an vns gelanget sey / des ist vns die Kirchen ein Zeug. Dann auch von solchem Gebrauch des Haarschmids / der heilig Dionysius Areopagita / Augustinus / Hieronymus / als vralte vnd statliche Väter / Meldung gethan haben. Zuvorauß aber zeigen sie an / daß S. Petrus der Apostel fürst ein solche Gewonheit hab außbrachte / zu einer Gedächtnuß der Cron / die auß Dörnen gestochen / vnnnd dem Haupte vnseres Heylands ist außgedruckt worden / damit / was die Gottlosen Christo zu Schmach vnnnd Leyd erdicht haben / die Apostel desselb zu einer herrlichen Zierd brauchten / vnd auch dabey zu erkennen / daß sich die Kirchendiener beßeissen sollen / dem Herrn Christo in allen Dingen gleichförmig zu seyn.

IV.

Daß das Sacrament der Wehhe vilerley geordnete Diener hab.

Daß wir des heiligen Tridentischen Concilij Wort abermal gebrauchen / dieweil das grosse Priester-Ambt / vnd sein Verwaltung ein Göttlichs Ding ist / damit dasselb mit mehrer Würdigkeit vnnnd Reuerens geübt werd / so war recht vnd billich / daß in der herrlichen Kirchischen Ordnung / mehr vnnnd vnter-

verschiedliche geordnete Diener wären / die dem Priesterthumb auß Amptspflicht beystunden vnd aufwarteten / vnd daß sie dermassen außgetheilt wurden / daß / die nun Clericalem Tonsuram zu ihrer Zierd bekommen haben / mögen demnach von dem kleinern Grad zu einem grössern gehen vnd aufsteigen.

V.

Wie vil der Ordnung vnd Weyhe seyen.

Es soll allhie angezeigt werden / daß aller diser Ordnungen vnd Weyhe sieben gezelet seynd / wie zwar die Catholisch Kirch auch also vnd anders nit gelehrt hat / vnter denen seynd etliche Majores, die Fürnehmste vnd Grössere / so auch heilig genant werden / gleich wie ist der Priester / Diacken / oder Evangelier : Subdiacken / oder Epistler Weyhe. Vnter denen seynd auch etliche Minores, Mindere / zu denen gehören die Acolyti, Exorcistæ, Lectores, Ostiarij.

VI.

Von dem Ampt des Ostiarij.

Nach vnd von der ersten Tonsur oder Haarschnid der geweyhten Personen / pflegt man an den ersten Grad / als nemlich zu der Ordnung des Ostiarij aufzusteigen. Desselben Amptspflicht ist / die Schlüssel vnd Kirchen-Thür zu versehen / vnd auß der Kirchen zu halten / oder darauf zu treiben / denen verbotten ist hinein zu gehen. Der pflegt auch vorzeiten dem Ampt der heiligen Mess beysustehen / vnd

222

dasselbst zu verhüten / daß nit einer näher zu dem heiligen Altar trette / weder sich gebühre / vñnd dem Priester an dem heiligen Ampt der Mess nit etwann hinderlich wäre.

VII.

Was man für ein Ceremoni bey dieses des Oltarij Wezhe brauchet.

Der Bischoff nimbt die Schlüssel vom Altar / überantwort sie dem jenigen / den er zu einem Oltarium setzen vñnd weyhen will / vñnd spricht: Handel dermassen / als sollest du Gott für das alles Red vñnd Antwort geben / was mit diesen Schlüsseln wird auffgesperret.

VIII.

Vom Ampt Lectoris des Lesers.

Der ander Standt der Ordnung ist das Ampt Lectoris oder des Lesers. Dem gebühret in der Kirchen die Bücher beyder alten vñnd neuen Testaments / mit lauterer Stimyn wol verständlich vñnd vnterschiedlich zu lesen / vñnd aber sonderlich / die bey nächstlicher Weil pflegen gesungen vñnd gelsen zu werden. Auch hat er in Befehl / die Glaubigen den Catechismum / oder erste Stück der Christlichen Religion zu lehren.

IX.

Ceremoni bey diesem Grad.

Derhalben gibet der Bischoff demselben in Zeit seiner Wezhe / vñnd in beyseyn des Volcks ein Buch / darinnen verzeichnet ist / was zu seinem Ampt gehört / vñnd spricht: Nimb hin / vñnd sey ein Relator vñnd

vnd Leser des Wortes Gottes. Vnd so fer du dein Ampt treulich vnd fruchtbarlich verrichtest / so wirst du mit denjenigen theil haben / die das Wort Gottes von Anfang recht vnd wol verkündiget haben.

X.

Vom Ampt des Exorcistæ, Beschwörers.

Der dritt Grad vnd Orden ist Exorcistarum, der Beschwörer / denen ist Gewalt geben / den Namen des Herrn über die anzuruffen / die von den vnreinen Geistern besessen seynd.

XI.

In deren Weyhe gebraucht man ein solche Ceremoni.

Derhalben / wann der Bischoff dieselben weyhet vnd ordnet / so reicht er ihnen ein Buch / darinnen die Exorcismi oder Beschwörungen begriffen seynd / vnd braucht dise Wort daben: Nimb hin / vnd lehre sie das außwendig / vnd hab Gewalt deine Hand zu legen über die Besessenen / sie seyen geraufft / oder aber sie werden noch zu Empfangung der Tauff vnterwisen vnd bereite.

XII.

Vom Ampt der Acolythorum.

Der vierde vnd letzte Grad vnter allen / so die Kindern genant werden / vnd nit heilig seynd / ist Acolythorum, der selben Ampt ist vnd erfordert / daß sie den scheinblichen Kirchendienern / als den Epistler vnd Evangelier / wann sie zu Altar dienen / nachtreten / vnd ihnen wol auff den Dienst warten. Item sie tragen die Kerzen / vnd halten dieselben vnter dem Ampt

ampt der H. Mess/ vnd sonderlich wann das Euan-
geli gelesen wird/ dahero sie auch bisweilen Cero-
ferarij. Kerzenträger genant werden.

XII.

Ceremoni dieses Ordens.

Wann die gewenhet werden/ so pflegt der Bi-
schoff ein solche Ceremoni dabey zu brauchen. Erstlich
nachdem er sie ihrer Psfiche vnd Amptis fleißig erin-
nere vnd gewarner hat/ so reicher er alsdann einem
jeden ein Kerzen/ vnd spricht also: Nimb hin den
Leuchter mit der Kerzen/ vnd wiß/ daß du hiemit im
Namen des HERN verpsficht werdest/ die Liecher
in der Kirchen anzuzünden. Demnach gibt er ihnen
auch die lären Kändlein/ damit man in der heiligen
Mess Wasser vnd Wein reicher/ spricht darzu: Nimb
hin im Namen des HERN die Kändlein/ Wein vnd
Wasser damit zu reichen/ zu dem H. Sacrament des
Bluts Christi.

XIII.

Vom Ampt des Subdiacons oder Epistlers.
Des Subdiacons Ampt ist/ wie der Name auß-
weiset/ nemlich dem Diacon oder Evangelier zu
Altar dienen: ihm gebürt/ daß er die geweychte Lein-
wath/ Geschür/ Brodt vnd Wein bereit vnd zurich-
te/ die man bey dem Opffer der Mess haben vnd brau-
chen muß. Auch daß er zu rechter Zeit beeden den
Bischoff vnd Priester das Wasser reiche/ wann sie
vnder der Mess die Händ waschen. Item der Subs-
diacon verlieset die Epistel/ die vor Zeiten der Diacon
pfleget bey der Mess zu lesen/ steht auch bey der Mess
als ein Zeug/ vnd verhütet/ daß der Priester im
Ampt

Ampf der H. Mess von Niemand verhindert oder
beleydiget werde.

XIV.

Ceremonien die Weyhe.

II. Erstlich vermahnet ihn der Bischoff/ daß die
sein Stand vnd Orden ein ewige Keuschheit mit Be-
fesch eingebunden werden/ vnd spricht darauff: Nie-
mand soll zu dem Stand des Subdiacons oder Epist-
lers gelassen werden/ der nit Vorhabens ist/ solchem
Befesch vnd Ordnung freywilliglich anzunehmen/ vnd
allhier zu halten. Zu dem wann die Litaney nach
Gewonheit abgebetet ist/ alsdann zeigt der Bischoff
an/ vnd legt auß/ was des Subdiacons Ampf vnd
Verwaltung sey.

II. Wann das also verricht ist/ bald empfahet
ein jeder/ der geweyhet wird/ vom Bischoff den Kelch
vnd die geweychte Paten / vom Archidiacon aber
(damit angezeigt wird/ der Subdiacon soll dem
Diacon in Vnderhänigkeit dienen) empfahet er die
Kändlein voll Wein vnd Wasser mit sambt dem
Becklein vnd Handtuchlein/ daß man zum Hand
waschen brauche/ vnd der Bischoff spricht darauff:
Sehet/ was euch für ein Ampf geben wird/ derohal-
ben vermahne ich euch/ daß ihr euch dermassen er-
zeigt vnd halt/ daß Gott ein Wolgefallen an euch
haben mög.

III. Zu legt wann der Bischoff dem Subdiacon
die geweychte Kleyder sein zierlich hat angelegt/ bey
derselben jeglichen Stuck eigene sonderliche Worte
vnd Ceremonien gebraucht werden/ alsdann über-
antwort er ihm das Epistel- Buch/ vnd spricht:
Nimm

Nimb hin das Epistel-Buch/ vnd hab gewalt/ in der heiligen Kirchen Gottes die Epistel zu lesen/ so wol für die lebendigen/ als für die todten.

XVI.

Deß Diacons Ampt.

Deß Diacons Ampt streckt sich weiter auß/ vnd ist allezeit für heiliger gehalten worden / dann deß Subdiacons. Sein gebürliches Ampt aber ist/ dem Bischoff stäts nachgehen/ seiner warnemmen wann er prediget/ vnd demselben/ wie auch den Priester beystehen/ wann sie Mess halten/ oder sonst andere Sacrament handeln/ item bey dem Ampt der Mess das Evangelii lesen. Auch soll der Diacon als deß Bischoffs Aug/ außsehen vnd forschen/ wer in der Stadt ein frommen Gottseeligen/ oder sonst einen ärgerlichen Wandel führet: Wer die bestimbe Zeit zu der Mess vnd Predig kombt/ oder aber nit kombt/ damit wann er deß alles den Bischoff berichte hat / daß alsdann der Bischoff einen jeden in geheim vermahnen/ oder aber öffentlich straffen vnd züchtigen möcht/ wie ihn dann für besser vnd nutzlicher ansehen wird.

XVII.

Was in diesem Orden für ein Ceremoni gehalten werde.

Der Bischoff spricht vil mehr/ auch vil heiligere Gebett bey deß Diacons/ dann bey deß Subdiacons wenhe/ vnd brauchet auch andere sonderbare Dierd der geweichten Klender darsu. Ferner legt der Bischoff die Hand auff ihn/ in massen wir lesen/ daß auch die Apostel gethan/ als sie die ersten Diacon
nos

nos geordnet haben. Letztlich überantwortet er ihm das Evangelii-Buch mit diesen Worten: Nimb hin im Namen des HERN/ vnd hab gewalt das Evangelii zu lesen in der Kirchen Gottes/ so wol für die lebendigen als für die todten.

Dritter Absatz.

Von dem Priesterthumb vnnnd seinen Graden.

I.

Welches der letzte Grad vnder allen heiligen Ordnungen sey/ vnd was er für Namen habe.

Der höchst Grad aller heiligen Weyhe vnd Ordnungen ist das Priesterthumb. Die aber damit begabt seynd/ denen geben die Alten zweyerley Namen. Dann die nennen sie bißweilen Presbyteros, das zu teusch so vil laut/ als die Aeltern/ nie darumb allein/ daß sie etwas mehrers betagt vnd gestandnern Alters wären/ wie diesem Grad fast nothwendig / sonder vil mehr von wegen ihrer dapffern Sitten/ Lehr vnnnd Fürsichtigkeit. Bißweilen nennen sie es Sacerdotis, als einmal darumb/ daß sie Gott dem HERN geweyhet seynd: Zum andern/ daß den Priestern gebürt vnd zusieht/ die Sacrament zu Administriren/ vnd andere heilige göttliche Ding zu handeln.

II.

Wie vilerley das Priesterthumb sey.

Das Priesterthumb ist zweyerley / deren eins innwendig vnd geistlich. Das ander außwendig ist.

Pars VI.

Pp

III. Weis

III.

Welches das inwendig Priesterthumb sey.
 Belangend das inwendig vnd geistlich Priester-
 thumb/ daher werden alle Glaubigen Priester ge-
 nant/ angesehen das sie mit dem heiligen Tauff ge-
 waschen seynd/ fürnehmlich aber die Frommen vnd
 Gerechten/ die den Geist Gottes haben/ vnd auß
 göttlicher Begnadung Jesu Christi des höchsten
 Priesters/ lebendige Glieder worden seynd. Dann
 dieweil dise durch den liebeichen Glauben entzündet
 seynd/ so opffern sie Gott dem Herrn auff dem Al-
 tar ihres Herzens geistliche Hostien / darvnder alle
 gute löbliche Werck/ die sie Gott zu Ehren thun /
 zu sehlen seynd.

IV.

Was das äußerliche Priesterthumb sey.
 Aber das außwendige Priesterthumb gereicht nit
 an alle Christglaubigen/ sonder allein gebürt das et-
 lichen sondern Personen/ die durch rechtmäßige vnd
 ordentliche Auflegung der Händ/ vnd durch herrli-
 che Ceremonien der heiligen Kirchen geordnet vnd
 Gott gewenhet seynd/ vnd hiemit zu einem sondern
 heiligen Kirchen-Dienst angenommen vnd zugeeig-
 net werden. An diesem Orth wird aber von den auß-
 wendigen Priesterthumb gehandelt / das sondern
 Personen zugeeignet ist: dann das gehört allein zu
 dem Sacrament der Wehhe.

V.

Das Ampt dieses Priesterthumbs.
 Der Priester hat zwey Aempter/ das erste ist /
 das er die Sacrament reicht/ handle vnd admini-
 striere.

Das ander ist / daß er sein befohlen Volck in den Dingen vnd Sachen vnderweise / die zu der Seelent Heyl gehören.

VI.

Von vilerley Grad dieses Priesterthumbs.

Wiewol die Priesterliche Weyhe nur ein vnd einig / doch hat sie vilerley Grad ihrer Würden / Macht / vnd Gewalts.

Der erst Grad.

Der erst Grad ist zwar deren / die nur vnd allein Priester genant werden / derselben Amptis-Pflicht ist bißdaher angezeigt worden.

Der ander Grad.

Der ander Grad ist der Bischoffen / deren ein jeder seinem sondern Bistumb vorstehet. Dise haben nit allein die Kirchen-Diener / sonder auch das glaubig Volck zu regieren / vnd desselben Heyl mit höchster Sorg / Fleiß vnd Ernst zu fördern. Dero halben sie auch in der heiligen Schrift Hirten der Schafflein zum offternmal genant werden. Auch worden die Bischöff etwann Pontifices oder hohe Priester genant / vnd der Nahmen kombt von den Heyden / welche die Fürnembske vnter den Priestern pflegten Pontifices oder hohe Priester zu nennen.

Der dritt Grad.

Der dritt Grad ist der Erz-Bischoffen / die über vil andere Bischoff gesetzt seynd vnd Gewalt haben / die man auch Metropolitanos nennet / als die denen Städten vnd Orthen vorstehen / welche des lands die Fürnembsken / vnd als derselben Mutter geacht werden. Darumb sie auch eines höhern

Standts seynd/ haben auch mehrern Gewalt weder andere Bischöffen/ vngeacht/ daß der Weyhe vnd Consecration halber zwischen beiden kein Vnderschied ist.

Der vierdt Grad.

Im vierdten Grad werden die Patriarchen gezehlet/ das ist/ die erste fürtrefflichste vnd höchste Väter: Dann vor alten Zeiten waren in der allgemeynen Kirchen/ beneben den höchsten Römischen Pabst allein vier Patriarchen/ die dennoch nicht alle gleiche Bürden hätten.

I. Dann ob schon der Constantinopolitanisch nach allen andern zu solchem Ehrn Stand kommen ist/ so hat er jedoch den höhern Sitz erhalten / von wegen Käyserlicher Majestät/ so daselbst ihren Hof hielten.

II. Der nächst an dem/ ist der Patriarch zu Alexandria/ desselben Kirch hat Marcus der Evangelist auß Befelch des Apostel-Fürstens Petri gestiftet vnd angehebt.

III. Der dritt ist der Antiochenisch Patriarch/ dahin Petrus seinen Stul erstlich gesetzt hat.

IV. Der vierdt ist der Patriarch zu Hierusalem: welche Kirch hat Iacobus des Herin Brudern verwaltet vnd regieret.

Der fünfft Grad.

Neben den allen hat die Catholisch Kirch den Römischen für den höchsten Bischoff zu allerzeit verehret/ welchen Cyrillus Alexandrinus im Epheser Concili/ ein Erz Bischoff/ ein Vater vnd Patriarch des gansen Erdkreys nennet: welcher der gan-

ganzen allgemeinen Kirchen vorsteht als ein Gottes
seliger freundlicher Vatter/ vnd regieret sie als ein
Nachfahr Petri/ vnd ein wahrer ordentlicher Vicari
oder Statthalter Christi des H. Erzm.

VII.

Wer Diener dieses Sacraments sey.

Es ist wol bekant/ daß ein solche Administration
vnd Verrichtung dem Bischoff zustehet/ wie daß auch
durch die heilige Schrifft/ durch gewisses altes Her
kommen/ durch aller Väter Kundschafft/ durch Er
kandnus vnd Decret der heiligen Concilien / auch
durch heiligen Kirchen- Brauch vnd Gewonheit
leichtlich kan dargethan/ erwisen vnd bestättiget wer
den. Ob aber wol etlichen Abbtren vergundt ist/ et
wann Minores Ordines die mindere Weyhe/ die nit
so heilig seynd/ zu administrieren: danoch zweiflet
daran kein verständiger/ daß es eigentlich vnd sonst
Niemand dann dem Bischoff zugehöre/ die andern
grössern vnd heilige Weyhe zu geben. Dann die
Epistler/ Evangelier vnd Priester werden allein von
dem Bischoff ordiniert. Die Bischoffen aber wer
den auß Apostolischer Tradition von Bischoffen ge
weyhet/ wie das zu allerzeit in der Kirchen also ist ge
halten vnd gebraucht worden.

VIII.

Was der Bischoff für Ceremonien in des
Priesters Weyhe bräuchet.

- I. Erstlich legt er sambr allen Priestern/ die da
zugegen seynd/ die Hand auff ihn.
- II. Darnach legt er ihm die Stol vmb seine
Schultern/ vnd schlägt sie Creuz-weiß über sein
Brust/

Pp 3

Brust/

Brust / damit angezeigt wird / der Priester werde vom Himmel mit Krafft begnadet / damit er könne das Creuz des HERN Christi / vnd das süsse Joch des Göttlichen Befahres erdulden / vnd dasselb nicht allein mit Worten / sonder auch mit heiligem wolgefürtem Wandel andern Exempel-weiß vortragen.

III. Über das salbet er ihm die Hand mit dem H. Del / reichet ihm darauff ein Kelch mit Wein / vnd Paten mit der Hosti / vnd spricht: Nimb hin / vnd hab gewalt **GDZ** dem HERN zu opffern vnd Mess zu halten / so wol für die Lebendigen / als für die Todten. Mit diesen Worten wird er zu einem Dolmätcher vnd Mittler zwischen **GDZ** vnd dem Menschen gesetzt vnd geordnet / vnd das soll für die fürnehmlichste Verwaltung des Priesters gehalten werden.

IV. Zu legt aber legt er ihm abermal die Hand auff sein Haupte / vnd spricht: Nimb hin den heiligen Geist: welchen du ihre Sünd verzeihen wirst / denen werden sie verzeihen: vnd welchen du sie behalten wirst / denen seynd sie behalten. Damit er ihm den himlischen Gewalt überantwortet / den der HERN seinen Jüngern gab / die Sünd das mit zubehalten vnd zuerlassen.



Bierde

Vierdter Absatz.

Von Beschaffenheit deren/die wollen
geweyht werden.

I.

Das man niemand die Hand bald soll auflegen.

Derhalben soll die schwere Bürd diser Ampts
Pflicht keinem leichtlich vnd ohn bewegliche Ursach
aufgeladen werden / sonder denen allein / die dasselb
durch Heiligkeit ihres Lebens / vnd guter Lehr treulich
vnd fürsichtiglich wol versehen vnd tragen mögen.
Vnd soll sich zwar im geistlichen Stand keiner eige
ner anmassen / sonder der beruffen wird von GOTT
gleich wie Aaron : Die sagt man aber vnd hält dar
für / daß sie von GOTT beruffen worden / die von den
ordentlichen Kirchendienern ihren Veruff haben.

II.

Mit wie grossem Fleiß vnd vorhin wolbedachter Mey
nung / man zu den heiligen Ordnungen soll
kommen.

In diesem Fall pflegen sich die Glaubigen zu dises
Zeit schwärlich zu versündigen.

I. Dann etliche begeben sich in disen Stand / vnd
leben der Meynung/damit sie zuwegen bringen / was
ihnen zu Leibs Nahrung vnd Kleidung vonnöthen
seyn will / sineemal sie bey dem Priesterthumb anders
nichts suchen / wie sonst ein gemein Mann bey einem
jedem schmutzigen Handwerck / nemblich allein den
zeitlichen Gewinn / vnd eigenen Nutz.

Pp 4

II. An-

II. Andere begeben sich drein/ Belt vnd Gut wol auff zu bekommen: Vnd ist das dabey abzunemen: Darn wo man denen Leuten nit ein seuffte Psrund anbietet / so geht ihnen die heilig Weyhe wenig zu Herzen/ vnd gedencen gar nit geistlich zu werden. Das seynd aber / die vnser Heyland Tagelöhner schelt/ vnd davon Ezechiel sagt/ daß sie sich selbst/ vnd aber nit ihre Schaaf weyden.

III. Wer sich aber will weyhen lassen / der muß Vorhabens vnd Willens seyn / nit allein in allen Dingen die Ehr Gottes zu fürdern/ das zwar allen Menschen / vnd fürnemblich den Gläubigen / gebühret vnd gewißlich zugehöret: sonder / daß er sich auch zu einem gewissen benantslichen Kirchen-Dienst begeben/ vnd darinnen Gott in Heiligkeit vnd Gerechtigkeit diene vnd aufwarte.

III.

Was von dem erfordert werde / der sich in dem Priesterlichen Stand gedencke zu begeben.

Zum ersten / wer Priester werden will / der muß seines Lebens vnd Wandels einen guten Ruff haben. Vnd demnach sehen wir / daß in der Kirchen darumb die heilige Gewonheit noch gehalten werde/ daß die / so sollen geweyhet werden / bevor ihr Bewissen durch das Sacrament der Duff vnd Beiche wol säubern.

Ferner wird vnd soll von dem / so Priester werden will / gefordert werden / daß er nit allein wisse vnd verstehe / was massen man die Sacrament brauchen vnd handeln soll / sonder daß er auch in der heiligen Schrift also wol erfahren sey / daß er dem Volck die Geheimb

Geheimnuß Christlichen Glaubens / vnnnd die Befelch des Göttlichen Befazes fürtragen / auch zu einem tugendsamen / ehrbaren Leben die Glaubigen anreizen / vnd von Sünden abwenden mög.

IV.

Welchen man die heilige Ordnung nit geben soll.

I. Aber den Kindern / Unsinnigen / vnd die sonst vnrichtig vnnnd übel bey Sinnen / weil sie ihr Verstand nit brauchen können / soll diß Sacrament nit zu theil werden.

II. Auch werden die Leibeigene Knecht allhie außgeschlossen: Dann es soll zwar zu dem Gottedienst niemand geweyht werden / der nit sein selbst eigen / sonder eines andern Gewalt vnterworffen ist.

III. Item die Blutrvergiesser vnd Todtschläger / dann sie von wegen Kirchlichen Verbotts zu der Weyhe nit gelassen werden / vnd zu Geistlichen Aemtern vntauglich vnd irregular worden.

IV. Also auch die Bantckerten / vnnnd alle die nit ehelich gebohren seynd / nit zugelassen. Dann sich gebührt / die so zu der heiligen Weyhe angenommen werden / nichts an ihnen haben / darumb sie billich möchten von andern veracht / vnnnd geschmäht werden.

V. Zu lege soll auch nit zugelassen werden / der an seinem Leib fast schadhafft / vngeschaffen vnnnd vngestalt ist. Dann das würd bey männiglichen ein Vergeruß bringen / vnd würd auch die Administration der Sacrament dardurch verhindert werden.

V.

In welchem Alter man ein jegliche Ordnung
muß empfangen.

Desselben kan man sich leichtlich auß dem Beschlusß vnd Decret des Tridentischen Concili erkündigen.

Fünffter Absatz.

Was noch weiters bey diesem Sacrament anzumercken.

Neben obgemeldten Stücken müssen noch drey Ding bey der heiligen Wehhe angezeigt werden: als 1. Was die Lehr vom heiligen Sacrament der Wehhe nütze. 2. Die Hochheit vnd Würdigkeit des Priesterthums. 3. Die Wirkung dieses Sacraments.

I.

Nützbarkeit diser Lehr.

Es wird aber dise Erleuterung sonderlich nützlich seyn.

1. Vnd erstlich zwar den Pfarhern / damit die bey solcher Handlung vnd Declaration etwas mehrers bewegt werden / die Gnad / so sie durch dis Sacrament bekommen haben / in ihnen selbst wol aufzuwecken.

11. Den andern Geistlichen aber / deren Theil vnd Erbschafft auff den Herrn gefallen ist / daß sie einmal zu der Gottseeligkeit mit gleichem Ernst geneigt seyn / vnd abermal / daß sie deren Sachen gut wissen vnd

und Erfahrung haben / durch die sie weiter vnnnd zu höherm Stand vnd Grad desto leichter auffkommen mögen.

III. So wirds auch dem gemeinen Christglaubigem Volck nuzen / erstlich damit dasselb dabey verständiget werde / was Ehren die Kirchen · Diener wol würdig seyen : Darzu auch damit die Eltern die Willens vnd Vorhabens seynd / ihre Kinder / ob die gleichwol noch vnwürdig / mit der Zeit in den Kirchendienst zu geben / oder sonst andere / die sich selbst auß freyem Willen darzu begeben wollen / wissen vnd verstehen / was fürnememblich zu solchem Geistlichem Kirchendienst vnd Weyhe gehören will.

II.

Wie ein groß herrlich Ding das Priesterthumb sey.

Diemeil die Bischöff vnnnd Priester als Dolmetschen / Legaten / vnd Botschafften Gottes seynd / die an seiner statt das Göttlich Befehl / vnd Lehr des rechten Lebens dem Volck ankündigen / vnd darzu auch die Person Gottes allhie auff Erden tragen / so ist lauter man könn kein grössere Verwaltung / dann diese / erdencken. Derohalben sie / die Bischöffen vnd Priester / billich nit allein Engel / sonder auch Götter genant werden / als die bey vnd vor vns die Kraft vnd Macht des vnsterblichen Gottes haben / vnd verwesen. Wiewol sie aber zu allerzeit in höchsten Ehren gehalten worden seynd / dannoch überreffen die Priester des newen Testaments in Würden alle andere vil vnnnd weit. Dann ihnen ist der Gewalt vertrauet / dadurch Leib vnnnd Blut vnseres HERN

Herrn gehandelt vnd geopffert / auch die Sünd ver-
zihen werden. Solcher Gewalt aber übertrifft vn-
sere Menschliche Vernunft vnd Verstand / will ge-
schweigen / daß etwas auff Erden möge gefunden
werden / das demselben gleichen könne.

III.

Von den herrlichen Würckungen des Sacraments
der Weyhe.

I. Es ist aber wol bekandt / ob schon diß Sacra-
ment der Weyhe / vorgesagt / der Kirchen zu großem
ihrem Nutz vnd Zierd gereicht / daß es dannach auch
an der Seel der geweyhten Person ein sondere Gnad
der Heiligmachung würcke / dardurch dieselb geschickt
vnd tauglich wird / ihren geistlichen Ampt recht vnd
wol aufzuwarten / vnd die Sacrament zu reichen.

II. Vnd ist auch gewiß / daß noch ein andere
Gnad durch diß Sacrament gegeben wird / verseyhe
den fürnehmlichsten Gewalt / des man zu dem hoch-
heiligen Sacrament des Altars bedarff / den der
Priester völlig vnd perfect haben muß / als der allein
vnseres Herrn Leib vnd Blut handeln vnd wandlen
tan : aber in andern Kirchendienern der nidern Wey-
he / muß diser Gewalt jeso grosser / jeso ringer seyn /
angesehen / daß ein jeder / vermög seiner Ampt-
Pflicht mehr oder weniger zu dem Sacrament des
Altars kommen oder helffen mag.

III. Zu dem wird diser Gewalt auch ein Chara-
cter / oder geistlich Zeichen genannt / damit die Ge-
weyhten vnd Ordinirten inwendig in ihrer Seel ge-
bildet / hiemit von andern Glaubigen vnterscheiden /
vnd zum Dienst Gottes verpflicht werden. Vnd

läßt
gerec
die G
mit
ande
der a
durc

Q
stel
H
wer
chen
Erf
Am
fi v

A
gen
ben
vnd
tes
lich

Wt

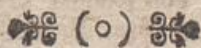
läßt sich ansehen / der Apostel Paulus hab darauff
geredt / als er zu Timotheo sprach : Versaume nit
die Gnad / die dir gegeben ist durch die Weissagung
mit Auflegung der Hand des Priesterthumbs. Und
anderstwo sagt er : Ich vermahne dich / daß du wi-
der aufferweckest die Gnad Gottes / die in dir ist /
durch Auflegung meiner Hand.

Ein Regel.

Gleich wie vnser Heyland vom Vatter / die Apo-
stel aber / vnd andere Jünger von Christo dem
Herrn in alle Welt seynd außgesandt worden: also
werden auch die Priester von Tag zu Tag mit glei-
chem Gewalt begabet / vnd / wie Paulus sagt / zu
Erfüllung der Heiligen / vnd zu dem Werck des
Ampts oder Diensts / zu Erbarung des Leibs Chri-
sti verordnet vnd außgeschickt.

Ein andere Regel.

Die sich aber in diß Ampt vermessenlich einrin-
gen / da soll man sagen / daß der Herr von densel-
ben also geredt hab : Ich sandte die Propheten nit /
vnd sie lieffen. Vnd mag zwar der Kirchen G.D.
nichts vnglücklichers / elendiger / vnd auch schäd-
licher seyn / dann solche Leuth / die sich des geistlichen
Standis vnd Ampts anmassen / oder annem-
men / ohndaß sie gebührlich daryu be-
ruffen seynd.



Zister

Historien.

Der heilige Franciscus pflegte bisweilen zu sagen/ wann ihme zugleich ein Engel/ vnd Priester solte begegnen / wolte er erklich dem Priester die Händ küssen/ vnd darnach den Engel grüssen. Marculus. 3. C. 5.

Kaiser Maximus hat zu Triet den heiligen Bischoff Martinum an seine Kaiserliche Tafel beruffen/ ihme auch den ersten Trunck zu geben anbefohlen/ als dem Würdigisten vnder allen Anwesenden; vermeinere auch der D. Bischoff wurde ungesweisset ihme/ dem Kaiser/ als Würdigeren nächst ihme / das Trinck-Geschütz anbieten; aber der H. Mann überreichte es seinem Capellan/ so ein Priester ware/ andeutend in welcher Ehre/ auch vor den Kaiser/ die Priester zu halten. Severus Sulpit. in vita S. Martini c. 23. & Baron. an 386.

Wolte Gott jetziger Zeit Fürsten/ vnd Herrn erlehnen/ in was Ehren sie die Priester/ Pfarr-Herrn/ vnd andere/ die ihnen bey Hof Weß halten / zu Tisch/ vnd anderer verächtlicher Geschäften-Verrichtungen müssen dienen/ wolte Gott sie erlehnen vom Kaiser Maximo, vnd heiligen Martino wie sie die Priester ehren/ vnd nicht aller-vnderst zu Tisch sitzen lassen sollen!

Als der heilige Bischoff Ambrosius nur einmal den grossen Kaiser Theodosium auffer dem Geschranck/ oder den Chor/ da die Priester saßen/ aufgewisen/ wolte er von selbiger Stund an/ auch zu Constantinopel vom Erz-Bischoff Nectario eingekladen/ nimmermehr solchen Ort betreten. Wel-

deß heiligen Ambrosij Sazung er bestättiget /
vnd von anderen folgenden Kayseren ebenmässig vor
gut erkennet / vnd gehalten worden / wie Theodorus
schreibt Baron. lib. 4. annual. an. 390, ex Theo-
doreto.

Vor allen andern aber hat der grosse Kayser
Constantinus die Priester in höchsten Ehren gebal-
ten. Als zu Nicæa das grosse Allgemeine Conci-
lium gehalten wurde / überreichten die Arianische Bi-
schoffen ihm ein grosse Anzahl Klag- vnd Schwach-
Schriften gegen die Catholische Bischoffen / denen
er in Gegenwart aller antwortete : Wir gebühret
keines Weegs über die Priester ein Urtheil / vnd
Sentenz zu fällen / sondern vilmehr / weil sie von
Gott Gewalt über alle zu richten empfangen / wolte
er von ihnen / die von Menschen nicht mögten verur-
theilt werden / seinen Sentenz erwarten. Seine
Wort seynd folgende : Dese Lasterungen hab en zwar
Ihr bestimbre Zeit / den Tag deß grossen Gerichts :
Ihr Richter aber wird seyn / der einem jeden sein Ur-
theil wird sprechen : mir gezimet aber nicht / der ich
ein Mensch bin / daß ich mich solcher Klagen Erör-
terung solle vnderfangen / fürnehmlich / dieweil die
Kläger / vnd verklagte Priester seynd. Wendete sich
deswegen zu denen Anklägern sprechend : **SED**
hat euch zu Priestern gesezet / vnd auch über vns zu
richten Gewalt geben : vnd darumb werden wir bil-
lich gerichtet ; ihr aber möget nicht von denen Men-
schen gerichtet werden : darumb so erwartet Got-
tes Bericht vnder euch / vnd behaltet eure Strittigkei-
ten seinem Richter-Stul bevor. Ihr aber sehet vns
von

von Gott als Götter geben: nun ist gar nicht gebührlich daß ein Mensch die Götter richte: sondern der allein hat sie zu richten/ von welchen geschrieben steht: Gott ist in der Versammlung deren Göttern gestanden/ vnd ist Richter vnder denen Göttern.

Vnd nachdem er diese Rede außgeführt/ hat er sie alle zur Einmütigkeit ermahnet/ vnd ernstlich erinnert/ sie wolten die Glaubens-Sachen/ welcher wegen sie zusammen beschriben waren/ erst dapffer vor die Hand nehmen/ vnd erörtern; befahle fermer alle Klagschrieffen zu verbrennen. Also schreibet Sozomenus, vnd Ruffinus. Theodoretus aber lib. 1. c. 11. sezet hinzu/ Constantinus der Rånser habe mit einem Eydswur bedeuert/ er habe nicht ein einziges Wörtlein auß allen Klagschrieffen gelesen. Dann deren Priestern Mißhandlungen solle man dem Volck nicht offenbahren/ sprach er: damit das Volck kein Aergernus schöpffe/ vnd desto freyer anfangen zu sündigen. Ja/ er sezete noch hinzu: Wann ich würde sehen daß ein Bischoff sich mit fremdbem Weib solte vergreifen/ wolte ich diß schreckliche Lauster mit meinem Rånserlichen Rock bedecken/ damit nicht erwanne einiger Weib/ die es sehen/ mögen geärgeret werden. Diß ist wahrlich ein recht Christlicher/ vnd Gottseeliger Rånser!

Dem heiligen Abbt Theodoro war angezeigt er solte ein Priester werden. Da gieng er hin/ berathschlaget sich mit Gott. Vnd Gott zeigte ihm ein glanzende Säulen/ vnd sprach: Wofern du seyn kanst wie diese Saul/ so werde ein Priester. Eben

dise Antwort gab er hernach denen/ die deswegen mit ihm handleten: vnd wolte nicht leyden/ daß man ihm darvon etwas sagen solte. In vitis Patrum.

Achstes Capitel.

Von dem sibenden Sacrament
der Ehe.

Erster Absatz.

Von Natur dieses Sacraments.

I.

Was man bey Auflegung dieses Sacraments
soll handeln.

In diesem Orth soll angezeigt werden die Beschreibung der Ehe/ die Auflegung/ die Nutzbarkeit/ das Ampt/ der Gebrauch der Ehe.

II.

Woher der Ehestand den Namen habe.

Der Ehestand wird zu Latein Matrimonium genannt/ daß sich ein Weib fürnehmlich darumb verheyrathen soll/ auff daß sie Mater, ein Mutter werd: oder daß es ein Mütterlichs Ampt vnd Werck sey/ Kinder zu empfangen/ zu gebären/ vnd aufzuziehen.

Er heist auch Conjugium à Coniungendo, die weil ein Ehehafftes Weib mit ihrem Mann gleich als vnter einem Joch verbunden wird.

Ferner heist mans auch Nuptias, ab obnubendo: Dann wie S. Ambrosius sagt/ so pflegten sich die
Pars VI. Jungo